

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Besteuerung des  
Arbeitseinkommens**

**(Gewährung steuerfreier Pauschbeträge  
für erhöhte berufsbedingte Ausgaben  
und Sonderausgaben).**

**Vom 29. Januar 1953**

Das System der steuerfreien Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben (Werbungskosten) und Sonderausgaben entspricht nicht mehr dem Stand unserer gesellschaftlichen Ordnung. Es ist durch die Entwicklung überholt, da es bestimmten Personenkreisen ohne Berücksichtigung des Leistungsprinzips steuerliche Erleichterungen gewährt, wobei diese Erleichterungen insbesondere gegenüber den Arbeitern in der Produktion vielfach ungerechtfertigte Steuervorteile nach sich ziehen, die wiederum die Erfüllung des Abgabenplanes als wichtigen Bestandteil des Staatshaushaltsplanes unkontrollierbar beeinflussen und dadurch den planmäßigen Aufbau des Sozialismus gefährden.

Die Prüfung hat ergeben, daß nur noch bei einigen der bisher begünstigten Personenkreise eine zeitlich begrenzte Berechtigung zur Inanspruchnahme von Pauschbeträgen besteht. Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413)\* in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird daher bestimmt:

**§ 1**

Zur Abgeltung der berufsbedingten Ausgaben und Sonderausgaben, die zusammen den in die Steuertabelle eingearbeiteten Betrag in Höhe von 65,— DM monatlich übersteigen, wird ein Pauschbetrag gewährt:

1. a) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten,  
b) hauptamtlichen Lehrkräften, die an staatlichen Schulen und Lehranstalten tätig sind,  
c) Wissenschaftlern, die an den Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften oder der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften tätig sind und nach den Vergütungsgruppen IX bis XIII der Besoldungsregelung für die Akademien bezahlt werden  
in Höhe von 20 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 200,— DM.
2. a) Angehörigen der Bühne und des Films in Höhe von 35 v.H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 350,— DM.  
b) Angehörigen des Rundfunks in Höhe von 25 v.H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 250,— DM.  
Zu dem unter Buchstaben a und b angeführten Personenkreis zählen Kapellmeister,

\* Erhältlich als Sonderdruck im Buchhandel oder direkt beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, unter dem Titel „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“.

Solo-, Chor- und Ballettpersonal, Schauspieler, Sänger, Sprecher und Kommentatoren.

- c) Vortragskünstlern und Künstlerinnen in Höhe von 25 v.H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 250,— DM.
  - d) Clowns mit eigenen Kostümen oder Geräten in Höhe von 30 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 300,— DM.
  - e) Tänzern, Akrobaten, Seiltänzern, Zauberkünstlern, Dresseuren und Einzeldarstellern mit eigenen Kostümen oder Geräten in Höhe von 35 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 350,—DM. Die unter Buchstaben a bis e angeführten Lohnempfänger haben durch eine Bescheinigung der zuständigen Gewerkschaft nachzuweisen, daß sie öffentlich im Theater, Filmbild, Rundfunk, Varieté, Kabarett, Zirkus od. dgl. auftreten.
3. Hauptberuflichen Musikern in Höhe von monatlich 75,— DM.
  4. Heimarbeitern in Höhe von monatlich 10,— DM, soweit nicht besondere Heimarbeiterzuschläge gezahlt werden, die nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c AstVO bereits steuerbefreit sind.
  5. Binnenschiffern, Land- und Forstarbeitern sowie Arbeitern in den MTS und VEG in Höhe von wöchentlich 6,— DM (dieser Pauschbetrag wird nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen).

**§ 2**

Alle anderen bisher auf Grund des Abschnittes II der Vierten Durchführungsbestimmung zurLStÄVO, der Anordnung Nr. 96/1950 sowie sonstiger Weisungen und Einzelentscheidungen gewährten Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben werden aufgehoben. Die von dieser Regelung betroffenen Lohnempfänger können die ihnen nachweisbar erwachsenden Aufwendungen gemäß § 19 Abs. 2 der AstVO bei der für sie zuständigen Unterabteilung Abgaben ihres Wohnsitzes im Rahmen eines Einzelantrages geltend machen.

**§ 3**

Die im § 1 aufgeführten Pauschbeträge gelten bis zum 30. September 1953. Eine Erweiterung auf andere Personenkreise oder Berufsgruppen erfolgt in keinem Falle. Lohnempfänger, die die Pauschbeträge nach § 1 in Anspruch nehmen, haben der Unterabteilung Abgaben ihres Wohnsitzes bis zum 30. Juni 1953 einen Nachweis über die ihnen erwachsenden berufsbedingten Ausgaben und Sonderausgaben zu erbringen.

**§ 4**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär